



**Pet 3-19-11-821-008938**

85540 Haar

Grundsatzfragen zum Beitrags- und  
Versicherungsrecht in der  
gesetzlichen Rentenversicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.11.2020 abschließend beraten und beschlossen:

#### Die Petition

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es um die Verbesserung des Statusfeststellungsverfahrens bei der Deutschen Rentenversicherung geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

#### Begründung

Der Petent fordert, der Deutschen Rentenversicherung Bund die Zuständigkeit für das Statusfeststellungsverfahren hinsichtlich der Feststellung des Sozialversicherungsstatus zu entziehen und auf eine neutrale, nicht beteiligte Institution zu übertragen.

Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen aus, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) in den vergangenen Jahren vermehrt den Status abhängiger Beschäftigung anerkannt habe. Dies führe zu zeitaufwändigen Sozialgerichtsverfahren und zu einer Überlastung der Justiz. Es werde versucht, rechtswidrig Beitragseinnahmen zu generieren, die zudem sofort fällig seien und zu obligatorischen Säumniszuschlägen führen. Als Nutznießerin des Statusfeststellungsverfahrens sei die DRV Bund nicht geeignet, eine neutrale Entscheidung zu treffen. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 30 Mitzeichnende an und es gingen elf Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das Statusfeststellungsverfahren dient der Klärung der Frage, ob es sich im Einzelfall um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder um eine selbständige Tätigkeit handelt. Hierfür zuständig ist die Clearingstelle der DRV Bund.

Beim Statusfeststellungsverfahren sind zwei Konstellationen zu unterscheiden: Nach § 7a Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) können die unmittelbar an einer Vertragsbeziehung Beteiligten in Zweifelsfällen eine Klärung auf Antrag herbeiführen (sog. optionales Verfahren). Im obligatorischen Verfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV wird das Statusfeststellungsverfahren zwingend von Amts wegen eingeleitet, wenn der oder die Beschäftigte Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des Arbeitgebers oder geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist.

Die verbindliche Feststellung, ob eine Person als abhängig Beschäftigter oder Selbstständiger tätig wird, vermeidet divergierende Entscheidungen unterschiedlicher Sozialversicherungsträger über die Sozialversicherungspflicht. Die bei der DRV Bund angesiedelte zentrale Clearingstelle ermöglicht durch eine entsprechende Spezialisierung und Know-How zudem eine erhöhte Richtigkeitsgewähr im Hinblick auf die Statusentscheidungen.

Die Clearingstelle würdigt nach § 7a Abs. 2 SGB IV alle Anfragen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach den durch Gesetz und Rechtsprechung vorgegebenen Beurteilungskriterien. Diese vorgegebenen Beurteilungskriterien werden in verwaltungsinternen Anweisungen der DRV Bund nachvollzogen und spezifiziert. Sie werden in Rechtshandbüchern der DRV Bund festgehalten, die im Internet öffentlich zugänglich sind. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Clearingstelle an das Gesetz gebunden ist (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz). Ermessens- oder Beurteilungsspielräume kommen ihr im Statusfeststellungsverfahren nicht zu.

Die Behauptung des Petenten, es gebe ein zielgerichtetes Handeln seitens der DRV Bund, zur Steigerung von Beitragseinnahmen bei Statusanfragen - rechtswidrig - zunehmend zu



Gunsten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungen zu entscheiden, kann durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) nicht nachvollzogen werden. Nach dessen Einschätzung dürften für die von ihm angeführte zahlenmäßige Entwicklung, laut der die Feststellung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in den letzten Jahren angestiegen sei, vielmehr auf Änderungen in der aktuellen Rechtsprechung sowie neue Geschäftsmodelle zurückzuführen sein.

Das BMAS führt in seiner Stellungnahme aus, dass das Bundessozialgericht in zwei Entscheidungen im August 2012 festgestellt hat, dass in einer Gesellschaft das rechtlich bestehende Weisungsrecht für die Beurteilung des Erwerbsstatus maßgeblich ist, auch dann, wenn es tatsächlich nicht ausgeübt wird. Diese Rechtsprechung wurde in weiteren Entscheidungen aus dem Jahr 2015 ausdrücklich für den Bereich leitender Angestellter ohne Mehrheitsbeteiligung bestätigt. Folge dieser Rechtsprechung ist, dass in bestimmten Fällen, in denen bislang von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen wurde, es nunmehr zur Annahme einer abhängigen Beschäftigung durch die DRV Bund kommt.

Zudem gibt es immer wieder Bestrebungen, neue Geschäftsmodelle außerhalb der Sozialversicherungspflicht zu etablieren. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Krankenhauspersonals: Die DRV Bund berichtete im November 2015 von einer Klinik, die Beteiligte in ca. 300 Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sei.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass eine vermeintlich fehlende Objektivität sich auch anhand der Ergebnisse der Statusfeststellungsverfahren statistisch nicht belegen lässt. So nimmt der Anteil der Statusfeststellungen, bei denen die DRV Bund Selbständigkeit annimmt, seit 2014 (wieder) zu und lag im Jahr 2017 bei 57,8 Prozent (vgl. BT-Drs. 19/749, S. 2).

Dafür, dass der pauschale Vorwurf des Petenten, die DRV Bund handele rechtswidrig, unberechtigt ist, spricht nach Auffassung des BMAS auch, dass von den Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Statusentscheidungen der Clearingstelle nur ein relativ geringer Anteil ganz oder teilweise zu Gunsten der Kläger entschieden wurden (2016: 16 Prozent). Auch werden die von der DRV Bund getroffenen Entscheidungen in Einzelfällen aufsichtsrechtlich vom Bundesamt für Soziale Sicherung überprüft. Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Feststellungspraxis seitens der DRV Bund lassen sich nach Erkenntnissen des Bundesamtes für Soziale Sicherung nicht finden.



Entscheidungen werden nicht willkürlich getroffen, sondern auf Grundlage einer umfassenden Auswertung des Sachverhalts und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Statusentscheidungen gerichtlich voll überprüfbar sind, wobei Widerspruch und Klage nach § 7a Abs. VII SGB IV aufschiebende Wirkung entfalten, sodass von Statusentscheidungen bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit grundsätzlich keine Rechtswirkungen ausgehen. Dies bedeutet, dass vom Auftraggeber zunächst keine Gesamtversicherungsbeiträge zu zahlen und von den Sozialversicherungsträgern zunächst keine Leistungen zu erbringen sind.

Der Petitionsausschuss hält fest, dass das Statusfeststellungsverfahren zentral bei der Clearingstelle der DRV Bund angesiedelt ist, die eine verbindliche Entscheidung über den sozialversicherungsrechtlichen Status einer Erwerbstätigkeit für mehrere Zweige der Sozialversicherung (gesetzliche Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) trifft. So wird eine effiziente Sozialverwaltung ermöglicht und Rechtssicherheit zugunsten der Versicherten gewährleistet. Dass die Clearingstelle bei einem Sozialversicherungsträger angesiedelt ist, hält der Petitionsausschuss im Hinblick auf dessen Sachnähe und der dadurch gewonnenen Sachkunde für sinnvoll.

Der Petitionsausschuss hält weiterhin fest, dass insbesondere mit Blick auf die aufsichtsrechtliche und gerichtliche Überprüfbarkeit der Entscheidungen eine rechtmäßige und unvoreingenommene Aufgabenwahrnehmung durch die DRV Bund gewährleistet wird.

Unter Verweis auf die bestehenden Diskussionen um das Statusfeststellungsverfahren empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es um die Verbesserung des Statusfeststellungsverfahrens bei der DRV Bund geht und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der abweichende Antrag der Fraktion der AfD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der abweichende Antrag der Fraktion der FDP, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit es um die Besetzung bzw. örtliche Verankerung der Clearingstellen geht und die Abgrenzung der Einordnung von



Beschäftigungsverhältnissen schärfer und eindeutiger gesetzlich zu regeln ist, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.